Schweizerische Evangelische Allianz

Schweizerische
Evangelische Allianz SEA
Josefstrasse 32 | 8005 Zürich
Tel 043 344 72 00
Konto PC-60-6304-6

Herr Bundesrat
Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail: ehra@bj.admin.ch

Zürich; Montag, 6. Juli 2026

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG) unterbreitet der Bundesrat einen indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt». Ziel der Vorlage ist es, die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten grosser Schweizer Unternehmen im Bereich der Menschenrechte und des Umweltschutzes neu zu regeln und die schweizerische Gesetzgebung an die massgebenden internationalen Standards anzupassen.

I. Christliche Grundsätze für verantwortungsvolles Unternehmertum

Die SEA beurteilt diese Vorlage vor dem Hintergrund christlicher Sozialethik. Diese stellt die Würde jedes Menschen sowie die Bewahrung der Schöpfung ins Zentrum. Wirtschaft und Unternehmertum sind kein Selbstzweck, sondern sollen dem Gemeinwohl dienen. Unternehmen leisten dazu einen wichtigen Beitrag, indem sie Arbeitsplätze schaffen, Innovation fördern und Wohlstand ermöglichen.

Bereits im Zusammenhang mit der ersten Konzernverantwortungsinitiative unterstützte die SEA die Stellungnahmen ihrer Arbeitsgemeinschaften AKU (Arbeitsgemeinschaft für Umweltfragen) und StopArmut. Deren zentrale Anliegen behalten aus Sicht der SEA ihre Gültigkeit: Unternehmerische Freiheit ist untrennbar mit Verantwortung verbunden. Wo wirtschaftliches Handeln Menschen ausbeutet oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet, widerspricht dies dem christlichen Auftrag zu Nächstenliebe, Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung.

II. Stellungnahme

Die SEA begrüsst, dass der Bundesrat mit dem NUFG einen klaren gesetzlichen Rahmen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln schaffen will. Positiv zu würdigen ist insbesondere die Orientierung an den internationalen Standards, namentlich an den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie den Entwicklungen im europäischen Recht. Dadurch werden Rechtssicherheit geschaffen und möglichst gleich lange Spiesse für international tätige Unternehmen gewährleistet.

Die SEA ist überzeugt, dass verantwortungsvolle Unternehmensführung und wirtschaftlicher Erfolg keine Gegensätze sind. Im Gegenteil: Klare und verhältnismässige Sorgfaltspflichten fördern Vertrauen, stärken verantwortungsbewusst handelnde Unternehmen und tragen zu einem fairen Wettbewerb bei.

Schweizerische Evangelische Allianz

Schweizerische
Evangelische Allianz SEA
Josefstrasse 32 | 8005 Zürich
Tel 043 344 72 00
Konto PC-60-6304-6

Aus Sicht der SEA geht die Vorlage insgesamt in die richtige Richtung. Damit sie ihren Zweck wirksam erfüllen kann, sind jedoch einige gezielte Anpassungen erforderlich.

1 Verantwortung entlang der gesamten Wertschöpfungskette (Art. 3 Abs. 2 VE-NUFG)

Die Verantwortung der Unternehmen sollte die gesamte Wertschöpfungskette umfassen. Dazu gehören neben den vorgelagerten auch wesentliche nachgelagerte Tätigkeiten wie Finanzierung, Verwendung und Entsorgung von Produkten. Die Terminologie sollte sich konsequent an den internationalen Leitlinien orientieren und den Begriff «Wertschöpfungskette» übernehmen.

2 Geltungsbereich risikogerecht ausgestalten (Art. 4 VE-NUFG)

Die vorgesehenen Schwellenwerte führen dazu, dass wesentliche Teile des Schweizer Rohstoffsektors trotz besonders hoher Menschenrechts- und Umweltrisiken nicht unter die Sorgfaltspflichten fallen würden. Die SEA regt deshalb an, die Schwellenwerte für Hochrisikosektoren entsprechend anzupassen.

3. Klimaberichterstattung weiterentwickeln (Art. 11 VE-NUFG)

Die SEA begrüsst die bestehenden Vorgaben zur Klimaberichterstattung, regt jedoch an, diese stärker an den europäischen Standards auszurichten, damit Transparenz und Vergleichbarkeit gewährleistet bleiben.

4. Wirksame Haftungsregelung sicherstellen (Art. 15–17 VE-NUFG)

Die SEA unterstützt ausdrücklich die Grundvariante des Bundesrates mit einer expliziten Haftungsnorm. Die alternative Variante, welche lediglich auf das allgemeine Haftpflichtrecht verweist, wird abgelehnt.

5 Transparente und glaubwürdige Aufsicht gewährleisten (Art. 24 VE-NUFG)

Eine wirksame Aufsicht setzt Transparenz voraus. Das Öffentlichkeitsprinzip soll deshalb grundsätzlich auch im Rahmen des NUFG gelten. Pauschale Ausschlüsse ganzer Dokumentkategorien lehnt die SEA ab. Geschäftsgeheimnisse und Personendaten können durch differenzierte Ausnahmeregelungen angemessen geschützt werden.

6. KMU vor indirekter Überlastung schützen

Die SEA begrüsst, dass KMU nicht direkt den neuen Sorgfaltspflichten unterstellt werden. Gleichzeitig muss verhindert werden, dass Grossunternehmen ihre gesetzlichen Pflichten faktisch auf kleinere Geschäftspartner überwälzen. Die in Art. 6 Abs. 2 Buchstabe h geforderte Unterstützung könnte sich als ungenügend erweisen. Analog zum europäischen Recht sollten deshalb faire Einkaufspraktiken gefördert, unverhältnismässige Anforderungen an KMU verhindert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen oder einen weiterführenden Austausch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Andi Bachmann-Roth

Co-Generalsekretär SEA
abachmann-roth@each.ch
+41 79 413 32 09
www.each.ch